

Dauerhafte Ausweitung der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung um zwei weitere Eingangsklassen an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik ab dem Schuljahr 2020/2021

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18426

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom
29.04.2020
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Der Bedarf an pädagogischen Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung ist in den zurückliegenden Jahren stetig gestiegen und konnte trotz erheblicher Anstrengungen in der Personalgewinnung, in der Personalentwicklung und in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften nicht ausreichend gedeckt werden. Der Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen einer expandierenden Stadtgesellschaft und die verbindlichen Betreuungsansprüche werden in München auch in Zukunft zu steigender Nachfrage an pädagogischem Fachpersonal führen.

Um die Ausbildungskapazitäten zur Erzieher*in auszubauen und um die Attraktivität der Ausbildung zur Erzieher*in weiter zu steigern, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschluss vom 9.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16103) beschlossen, eine weitere OptiPrax-Ausbildungsvariante einzuführen.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll auch an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik die 4-jährige OptiPrax-Ausbildung angeboten werden. Dazu sollen zwei Eingangsklassen mit jeweils 25 Schüler*innen (= 50 Schüler*innen) gebildet und dauerhaft nachbesetzt werden. Im neuen Modell werden dann erstmals sowohl die Landeshauptstadt München als auch die freien Träger Kooperationspartner der Fachakademie für Sozialpädagogik sein. In dieser Ausbildungsform werden Studierende mit mittlerem Schulabschluss innerhalb von vier Jahren zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher ausgebildet. Dabei wird eine Klasse in der Fachakademie unterrichtet, während sich die andere Klasse im Praktikum befindet. Der Wechsel vollzieht sich im Zwei-Wochen-Rhythmus.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Da die Bewerbungen an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik für das

kommende Schuljahr 2020/2021 rückläufig sind, können entgegen bisheriger Planung im 1- und 2-jährigen Sozialpädagogischen Seminar (= Teilzeitunterricht und Kita-Praktikum) insgesamt drei Klassen und im A-Kurs (= 1. Schuljahr Vollzeitunterricht zur Erzieher*in) zwei Klassen weniger gebildet werden. Andererseits könnten für die 4-jährige OptiPrax-Ausbildung neben den bereits geplanten zwei Eingangsklassen noch zwei zusätzliche Eingangsklassen eröffnet werden.

Aus Sicht der Schulleitung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik wäre es deshalb sinnvoll, bereits für das kommende Schuljahr vier Eingangsklassen in der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung anzubieten (und damit zwei mehr als bisher geplant). Damit könnte vermieden werden, dass abgewiesene Bewerber*innen nicht mehr antreten, weil ihnen lediglich ein Platz in einer Eingangsklasse des 2-jährigen Sozialpädagogischen Seminars angeboten werden kann, und gleichzeitig könnte mit den beiden zusätzlichen Klassen der Wegfall der A-Klassen in der Verwendung der Lehrkräfte anteilig kompensiert werden.

Mit diesem Beschluss sollen Ressourcen für die Lehrkräfte an der Fachakademie für Sozialpädagogik umgewidmet werden, um zwei zusätzlich aufsteigende Eingangsklassen in der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung dauerhaft einrichten zu können. Im Rahmen der kontinuierlichen Nachbesetzung der aufsteigenden Klassen werden zugleich die Ressourcen für die Lehrkräfte der zweiten, dritten und vierten Jahrgangsstufe umgewidmet. Weitere Ressourcen zur Einrichtung von 50 Ausbildungsstellen (= zwei zusätzliche Eingangsklassen) sind nicht notwendig, da diese allein durch die freien Träger zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Bewerbungen als Kooperationspartner der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik liegen bereits vor. Die Abstimmung für die Aufstockung der zusätzlich benötigten Ausbildungsstellen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat der kurzfristigen Ausweitung der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung zustimmt.

Bei der Erhöhung der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung handelt es sich um eine notwendige Maßnahme, um die dauerhafte Pflichtaufgabe des bereits bestehenden gesetzlichen Betreuungsanspruchs zu erfüllen. Dies führt zu einer quantitativen Aufgabenausweitung .

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

3.1 Stellenbedarf

Um die Schaffung von zwei weiteren Eingangsklassen in der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung (Variante 1) an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik ab dem Schuljahresbeginn 2020/21 umzusetzen, ist keine weitere Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig. Im Folgenden erfolgt die konkretisierte Darstellung der eingesetzten Ressourcen.

3.2 Quantitative Aufgabenausweitung

Die Ausweitung der 4-jährigen Erzieher*innenausbildung für Studierende mit mittlerem Schulabschluss um zwei Eingangsklassen erfolgt im Rahmen einer quantitativen Aufga-

benausweitung. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre somit eine Veränderung zum bisherigen „Status Quo“, um den pädagogischen Fachkräftenachwuchs nachhaltig zu sichern und auszubauen. Die Bewilligung und Umsetzung des vorliegenden Beschlusses verbessert damit die Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder.

3.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Bisher wurden für die Aufgabe 20,5 VZÄ eingesetzt.

3.2.2 Umwidmung der Bedarfe

Der Bedarf an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik wird auf 71,50 LWStd., d.h. 2,8 VZÄ, für die Etablierung der zwei zusätzlichen Eingangsklassen in der 4-jährigen OptiPrax-Ausbildung zum Schuljahr 2020/2021 beziffert.

In der Summe werden für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ein Bedarf von 343,00 LWStd., d.h. 13,1VZÄ, angesetzt.

Der somit dargestellte geltend gemachte Bedarf kann mittels Kompensation, d.h. der Umwidmung bereits beschlossener Bedarfe, realisiert werden.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/LWStd.		
ab Schuljahr 2020/2021 unbefristet	Lehrdienst 3. QE	1,8/49,50		
ab Schuljahr 2020/2021 unbefristet	Lehrdienst 4. QE	0,9/22,00		
ab Schuljahr 2021/2022 unbefristet	Lehrdienst 3. QE	2,2/59,50		
ab Schuljahr 2021/2022 unbefristet	Lehrdienst 4. QE	1,4/34,00		
ab Schuljahr 2022/2023 unbefristet	Lehrdienst 3. QE	2,3/62,50		
ab Schuljahr 2022/2023 unbefristet	Lehrdienst 4. QE	1,3/32,00		

ab Schuljahr 2023/2024 unbefristet	Lehrdienst 3. QE	1,9/51,50		
ab Schuljahr 2023/2024 unbefristet	Lehrdienst 4. QE	1,3/32,00		

3.2.3 Bemessungsgrundlage

Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik

Folgende Berechnung wurde herangezogen, um den Bedarf für die Umsetzung des verlagerten Vorhabens rechnerisch zu ermitteln:

	Bereich	Funktion	LWStd*	UPZ**	VZÄ***	Einwertung	Zeitpunkt
Erstes Schuljahr: Einrichtung von zwei Klassen							
	FAK Sozial- pädagogik	Lehrdienst 3. QE	49,50	27,00	1,8	A 12/E 11	ab Schuljahr
		Lehrdienst 4. QE	22,00	24,00	0,9	A 14/E 14	2020/2021 unbefristet
Summe			71,50		2,7		
Zweites Schuljahr: Fortführung von zwei Klassen							
	FAK Sozial- pädagogik	Lehrdienst 3. QE	59,50	27,00	2,2	A 12/E 11	ab Schuljahr
		Lehrdienst 4. QE	34,00	24,00	1,4	A 14/E 14	2021/2022 unbefristet
Summe			93,50		3,6		
Drittes Schuljahr: Fortführung von zwei Klassen							
	FAK Sozial- pädagogik	Lehrdienst 3. QE	62,50	27,00	2,3	A 12/E 11	ab Schuljahr
		Lehrdienst 4. QE	32,00	24,00	1,3	A 14/E 14	2022/2023 unbefristet
Summe			94,50		3,6		
Viertes Schuljahr: Fortführung von zwei Klassen							
	FAK Sozial- pädagogik	Lehrdienst 3. QE	51,50	27,00	1,9	A 12/E 11	ab Schuljahr
		Lehrdienst 4. QE	32,00	24,00	1,3	A 14/E 14	2023/2024 unbefristet
Summe			83,50		3,2		
Gesamt			343,00		13,1		

*LWStd = Lehrerwochenstunden auf Basis der für den Unterricht anzusetzenden Stunden für zwei Klassen

**UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft

***VZÄ = Vollzeitäquivalent (LWStd/UPZ)

Die beschriebenen Aufgaben können bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt bzw. umgewidmet werden. Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Umwidmung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

3.3 Alternativen zur Umwidmung

Für die Etablierung zweier weiterer Eingangsklassen der OptiPrax-Ausbildungsvariante 1 zur Erzieherin/zum Erzieher ist die Bewilligung der Umwidmung der oben dargestellten Ressourcen notwendig. Die Erweiterung von OptiPrax auf der Grundlage des Modellprojekts des Freistaats Bayern ist notwendig, um den Bedarf an Erzieher*innen zu decken. Zudem entspricht sie der Nachfragesituation in den verschiedenen Ausbildungsvarianten.

Beschreibung der Auswirkungen, wenn Umwidmung nicht erfolgt:

Ohne Umwidmung der oben beschriebenen Bedarfe können die zwei zusätzlich geplanten Eingangsklassen im 4-jährigen OptiPrax-Modell zum Schuljahresbeginn 2020/21 nicht umgesetzt werden, was der weiteren Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld massiv entgegenwirken würde.

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Kompensation bereits bewilligter Ressourcen für Lehrkräfte, der nicht gebildeten Klassen in der Regelausbildung.

Über die Umwidmung muss sofort entschieden werden.

5. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Da der nächste reguläre Bildungsausschuss voraussichtlich erst am 20.05.2020 stattfindet, ist die Behandlung im Feriensenat erforderlich, um Planungs- und Rechtssicherheit für die externen Partner (freie Träger von Kita-Einrichtungen im Stadtgebiet von Mün-

chen) der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik zu schaffen. Die freien Träger müssen an die Bewerber*innen für die OptiPrax-Ausbildung zeitnah Ausbildungszusagen für das kommende Schuljahr verschicken.

Eine Behandlung im Feriensenat ist nach § 6 Abs. 5 GeschO zulässig.

II. Antrag der Referentin

1. Der dauerhaften Ausweitung der 4-jährigen Optiprax-Ausbildung um zwei weitere Eingangsklassen an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik ab dem Schuljahr 2020/2021 wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik für das 4-jährige OptiPrax-Modell (Variante 1)
 - ab 01.09.2020 dauerhaft die Umwidmung von
 - 1,8 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 0,9 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14),
 - ab 01.09.2021 dauerhaft die Umwidmung von
 - 2,2 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 1,4 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14),
 - ab 01.09.2022 dauerhaft die Umwidmung von
 - 2,3 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 1,3 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14),
 - ab 01.09.2023 dauerhaft die Umwidmung von
 - 1,9 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 1,3 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14)aus bereits beschlossenen Ressourcen und damit budgetneutral zu veranlassen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-Recht**
An RBS-GL 4
An RBS-GL 2
An RBS-GL 11
An RBS-KITA
An RBS-A 4

Am